

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 071 727 14 14
Telefax 071 727 14 15
www.balgach.ch
PC 90-685-1

BALGACH 

Betriebs- und Benützungsreglement für die Sportanlagen der Gemeinde Balgach

QA1230

Vom Gemeinderat erlassen: 20. April 2010
Vollzugsbeginn: 5. Juni 2010

1. Anpassung vom Gemeinderat erlassen am: 10. Oktober 2011



Betriebs- und Benützungsreglement für die Sportanlagen der Gemeinde Balgach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Grundsätzliches	
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Nutzung der Sportanlagen Balgach (SAB)	3
B. Besondere Bestimmungen	
Art. 3 Bewilligung	3
Art. 4 Beschränkung des Benützungsrechtes	3
Art. 5 Ordnung / Sicherheit.....	4
Art. 6 Immissionen	4
Art. 7 Parkplätze.....	4
Art. 8 Tarif	4
Art. 9 Bewilligungsentzug	5
Art. 10 Kontaktperson	5
Art. 11 Anordnungen des Hauspersonals.....	5
Art. 12 Zeitliche Beschränkung.....	5
Art. 13 Sperrzeiten	5
Art. 14 Verbot der Untervermietung	5
Art. 15 Haftung / Schlüssel	5
Art. 16 Türschliessung	5
Art. 17 Benützung von Mobilien und Apparaten.....	6
Art. 18 Geräte und Material der Benutzer / Zusätzliche Einrichtungen	6
Art. 19 Technische Einrichtungen	6
Art. 20 Schonung der Turnhallenböden.....	6
Art. 21 Hallenspiele.....	6
Art. 22 Festwirtschaft / Polizeibewilligungen / Aufführungsrechte	6
Art. 23 Übernahme und Abgabe.....	6
Art. 24 Haftpflichtversicherung.....	6
C. Hausordnung	
Art. 25 Rauchverbot.....	7
Art. 26 Verbot von Inline-Skatern etc.	7
Art. 27 Hunde/Leinenzwang	7
Art. 28 Grillieren	7
D. Schlussbestimmungen	
Art. 29 Reglementsänderung	7
Art. 30 Aufhebung des bisherigen Rechts und Vollzugsbeginn.....	7

Der Gemeinderat Balgach erlässt gestützt auf Art. 3 und Art. 90 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie auf Art. 12 der Gemeindeordnung vom 7. Februar 1983 der Politischen Gemeinde Balgach das nachstehende Betriebs- und Benützungsreglement:

A. GRUNDSÄTZLICHES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benutzern folgender Sportanlagen in der Politischen Gemeinde Balgach, nachstehend SAB genannt:

- Hallenbad
- Mehrzweckhalle Riet mit Bühne, Foyer mit Raum im Obergeschoss, Spiegelsaal, Nebenräume, Office/Küche, Unterkünfte im Untergeschoss (Zivilschutzanlage) und Obergeschoss
- Leichtathletik-Aussenanlage „Riet“, umfassend den Sportplatz mit Rundbahn, die Überdachung/Aussenoffice, die Spielwiese, den Festplatz den Fussballplatz sowie die Parkplätze
- Sporthalle Riet mit Kletterwand
- Freizeitanlage Dorf
- Unterkünfte Kindergarten „Kesseli“ (Mühlackerstrasse)
- Finnenbahn
- Skaterpark

Art. 2 Nutzung der Sportanlagen Balgach

Die SAB dienen in erster Linie den schulischen Bedürfnissen der Primarschule Balgach und den ortsansässigen Vereinen. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, werden die SAB auswärtigen Vereinen, Organisationen und weiteren Interessenten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung gestellt.

Für die Koordination und Organisation ist der Betriebsausschuss zuständig; dieser erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Einzel- und Jahresbelegungen und Art. 4 „Beschränkung des Benützungsrechtes“. Der Eingang des Reservationsgesuchs ist massgebend.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 3 Bewilligung

Für regelmässige Benützung (Jahres- und Semesterbelegung) ist zwei Monate vor der ersten Benützung beim Betriebsausschuss ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Bewilligung für regelmässige Benützung der SAB wird jeweils für die Dauer eines Semesters, ausnahmsweise eines Jahres, zugesichert.

Für die ausserordentliche Benützung der SAB ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich. Gesuche sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der geplanten Benützung, schriftlich an den Betriebsausschuss zu richten.

Der Betriebsausschuss teilt die Hallen und Anlagen zu; er entscheidet abschliessend über sämtliche Benützungsgesuche. Der Betriebsausschuss ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung ausfällt.

Art. 4 Beschränkung des Benützungsrechtes

Der Betriebsausschuss kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die SAB durch ausserordentliche Anlässe, Kurse und Übungen oder aus anderen unvorhergesehenen Gründen (Konzerte, Aufführungen, Reparaturarbeiten) benötigt werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage und auf Rückerstattung der festgelegten Gebühr besteht nicht. Die SAB werden wochenweise (z.B. Lager) nur während der ordentlichen Schulferien der Primarschulgemeinde Balgach zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Ordnung / Sicherheit

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ordnung in und ausserhalb der SAB. Er hat nach Bedarf für folgendes zu sorgen:

- Parkordnung
- Feuerwache
- Polizeidienst
- Sanitätsdienst.

Die Verbindung Notfallarzt - Veranstalter/Organisator muss gewährleistet sein und ist Sache des Veranstalters.

In allen Räumen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Die Räume und Einrichtungen sind so zu verlassen, dass anderntags der Betrieb ungehindert weitergeführt werden kann. Schäden und übermässige Verunreinigung sind unverzüglich dem L Sport zu melden. Mehraufwendungen werden in Rechnung gestellt.

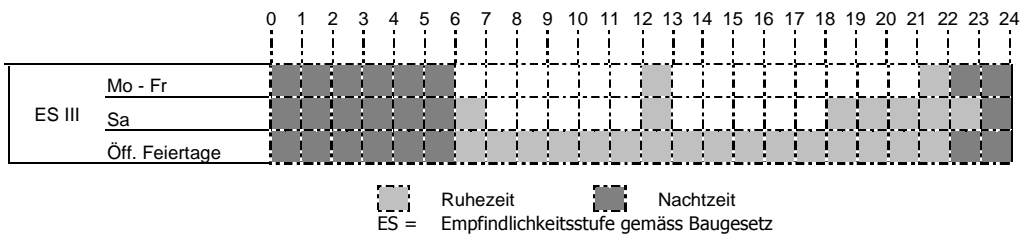
Der Betriebsausschuss kann den Veranstalter verpflichten, auf seine Kosten der Ordnung und der Sicherheit dienende Massnahme zu treffen.

Für Grossanlässe erlässt der Gemeinderat besondere Bestimmungen.

Art. 6 Immissionen

Bei der Benützung der Aussenanlagen sowie bei der Zu- und Wegfahrt der Benutzer oder Besucher ist auf die Nacht- und Sonntagsruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Nacht- und Ruhezeit



Öffnungszeiten Skaterpark

	Montag - Freitag	Samstag - Sonntag
Mai - Oktober	09:00 - 22:00	10:00 - 18:00
November - April	10:00 - 18:00	10:00 - 18:00

Freizeitbetätigungen im Freien

Störende Freizeitbetätigungen im Freien dürfen während der Ruhe- und Nachtzeiten nicht betrieben werden.

Art. 7 Parkplätze

In unmittelbarer Nähe der SAB stehen öffentliche Parkplätze zur Verfügung. Es besteht kein Anrecht auf freie oder reservierte Plätze.

Bei Grossanlässen ist ein Verkehrs-/Parkplatzkonzept vorzulegen.

Art. 8 Tarif

Der Tarif für die Benützung der SAB ist in einem Anhang zu diesem Betriebs- und Benützungsreglement festgelegt. Dieser kann vom Gemeinderat jederzeit angepasst werden.

Der Betriebsausschuss kann Vorauszahlung verlangen. Die Rechnungstellung erfolgt durch den Betriebsausschuss.

Art. 9 Bewilligungsentzug

Die erteilte Bewilligung kann jederzeit entzogen werden, wenn:

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Betriebs- und Benützungsreglement oder die Weisungen der Aufsichtsorgane missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet oder vorschriftswidrig untervermietet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen oder Verunreinigungen der Lokalitäten, der Geräte und Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hauspersonal nicht gemeldet werden;
- f) vom Benutzer verursachte Reparaturen nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Benehmen zu Klagen Anlass gibt;
- h) es die Interessen der Politischen Gemeinde Balgach erfordern.

Art. 10 Kontaktperson

Für jeden Anlass ist eine Kontaktperson zu bezeichnen. Diese vertritt den Benutzer gegenüber dem Betriebsausschuss. Sie ist verantwortlich für die Einhaltung des Betriebs- und Benützungsreglementes sowie die in der Bewilligung festgelegten Auflagen.

Art. 11 Anordnungen des Hauspersonals

Die Anordnungen des Hauspersonals bzw. des zuständigen Aufsichtsorgans hinsichtlich Inventar, Garderobenräumen, Foyer, Office, WC-Anlagen, Aussenanlagen, Bedienung von technischen Apparaten und Geräten sind zu befolgen.

Die Bedienung der Heizung und der Lüftungsanlage ist untersagt. Dies ist die ausschliesslich Sache des L Sport.

Art. 12 Zeitliche Beschränkung

Die Trainings, Veranstaltungen, Kurse oder anderweitigen Benützungen sind bis 22.00 Uhr zu beenden. Die SAB müssen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden; spezielle Öffnungszeiten für Skaterpark siehe Art. 6 hievor. Der Betriebsausschuss kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Sperrzeiten

Die Sportanlagen Balgach sind zu folgenden Zeiten geschlossen:

- a) an allen hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingst-Sonntag sowie Eidg. Bettag, 1. November und Weihnachten)
- b) während der täglichen Reinigungszeit
- c) 5 Wochen in den Sommerferien für die Grossreinigung

Der Betriebsausschuss kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 14 Verbot der Untervermietung

Eine Untervermietung an weitere Benutzer ist nicht gestattet.

Art. 15 Haftung / Schlüssel

Die Benutzer verpflichten sich, die SAB sorgfältig und ordnungsgemäss zu benützen. Festgestellte oder verursachte Schäden, Verunreinigungen oder der Ausfall von Geräten sind unverzüglich dem Hauspersonal zu melden. Für allfällige Schäden haftet der Verursacher; für Minderjährige haftet der gesetzliche Vertreter.

Schlüssel werden gegen eine Depotgebühr abgegeben. Der Verlust eines Schlüssels/Batches muss unverzüglich der Ausgabestelle gemeldet werden. Bei Verlust von Hausschlüsseln behält sich der Betriebsausschuss vor, auf Kosten des Benutzers die Türschlösser zu ersetzen.

Für jeden verlorenen Schlüssel hat der Empfänger eine Wiederbeschaffungsgebühr zu bezahlen. Für Verlust und Beschädigung von persönlichen Gegenständen haften in jedem Fall die Eigentümer. Der Betriebsausschuss lehnt jede Haftung ab (vgl. Art. 24 hienach).

Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 16 Türschliessung

Die Benutzer tragen die Verantwortung, dass nach dem Verlassen der SAB alle Lichter gelöscht und die Wasserstellen abgestellt sind sowie Haustüren und Aussenräume geschlossen werden. Bei Nichteinhalten haften die Benutzer für allfällig entstandene Schäden. Sondereinsätze des L Sport wegen nicht geschlossener Türen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Art. 17 Benützung von Mobiliar und Apparaten

Den Benützern der SAB stehen die Turngeräte, die Geräteräume, die Garderoben und Duschen zur Verfügung. Die benutzten Turngeräte sind nach Gebrauch geordnet in die dafür vorgesehenen Materialschränke und/oder Aufbewahrungsplätze wegzuräumen.

Die Geräte dürfen nur mit Bewilligung des L Sport ausserhalb der Gebäude verwendet werden. Sie sind nach Gebrauch sofort zurückzubringen und in gereinigtem Zustand einzuräumen.

Art. 18 Geräte und Material der Benutzer / Zusätzliche Einrichtungen

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Eigenes Material und eigene Geräte werden nur zugelassen, wenn dadurch keine Schäden auftreten. Sie dürfen nur mit Bewilligung des Betriebsausschusses inner- und ausserhalb der Räumlichkeiten und der Anlagen deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Der Betriebsausschuss haftet nicht für Mobiliar und -inventar der Benutzer.

Der Betriebsausschuss kann die Veranstalter ermächtigen, auf eigene Kosten zusätzliche Einrichtungen in Absprache mit dem L Sport aufzustellen.

Der Betriebsausschuss bestimmt den frühesten Termin für das Aufstellen und Einrichten sowie den spätesten Termin für das Abbrechen und Aufräumen.

Art. 19 Technische Einrichtungen

Die technischen Einrichtungen (Verstärkeranlage/Akustikanlage/Bühneneinrichtungen etc.) stehen den Benützern zur Verfügung. Sie dürfen nur durch die speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 20 Schonung der Turnhallenböden

Geräte - mit Ausnahme der hallentauglichen -, die die Turnhallenböden beschädigen könnten, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden. Ebenso sind das Stossen von Gewichten und Steinen sowie das Werfen von Wurfkörpern in den Hallen verboten.

Wer im Freien turnt oder spielt, darf anschliessend nur mit gut gereinigten Turnschuhen die Halle und sämtliche Innenräume betreten. Nagel- und Nockenschuhe sowie Turnschuhe, die den Hallenboden beschädigen, verfärben oder sonst im Freien getragen werden, sind nicht erlaubt. Es sind besondere Hallenschuhe zu tragen.

Für allfällige Schäden haftet der Verursacher.

Art. 21 Hallenspiele

Hallenspiele sind nur gestattet, wenn der Betrieb so gestaltet wird, dass die Hallen und deren Einrichtungen sowie die Trennwände nicht beschädigt werden.
Haftmittel (Harz, harzähnliche Stoffe, präparierte Bälle etc.) sind nicht gestattet.

Art. 22 Festwirtschaft / Polizeibewilligungen / Aufführungsrechte

Die Veranstalter dürfen auf eigene Rechnung die Besucher und Gäste bewirten. Es ist ihre Sache, das Personal zu beschaffen.

Der Veranstalter holt auf seine Kosten die Bewilligungen aller Art, wie Festwirtschaftspatent, Verlegung der Polizeistunde, Tombola, Lotto selber beim Gemeinderat Balgach und Aufführungsrechte (Suisa) ein.

Art. 23 Übernahme und Abgabe

Der L Sport leitet die Übergabe und Rücknahme der Räumlichkeiten. Diese sind besenrein gekehrt abzugeben. Bei Benützung von Verpflegungseinrichtungen sind Office, Kochgeräte, Geschirr, Besteck sowie das Mobiliar gründlich zu reinigen. Verluste und ausserordentlicher Reinigungsaufwand werden in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung ist Sache des Veranstalters.

Art. 24 Haftpflichtversicherung

Gemäss dem kantonalen Unterhaltungsgewerbegesetz (Art. 7, sGS 554.4) hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, wer Veranstaltungen durchführt, die Besucher oder andere Personen schädigen können. Es ist Sache der Veranstalter, die entsprechenden Versicherungen abzuschliessen. Die Deckungssumme richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Unterhaltungsgewerbeverordnung (sGS 554.41).

C. HAUSORDNUNG**Art. 25 Rauchverbot**

In sämtlichen geschlossenen Räumen der Sportanlagen Balgach herrscht Rauchverbot. Innerhalb der Gebäude dürfen keine Aschenbecher aufgestellt werden. Eine besonders gekennzeichnete Raucherecke im Freien kann durch den Betriebsausschuss bewilligt werden. Nach dem Anlass muss diese Ecke wieder einwandfrei aufgeräumt sein.

Art. 26 Verbot von Inline-Skatern etc.

In sämtlichen Gebäuden der Sportanlagen Balgach ist das Fahren mit Inline-Skatern, Rollschuhen, Skateboards u.ä. verboten.

Art. 27 Hunde/Leinenzwang

Hunde sind auf den Aussenanlagen der Sportanlagen Balgach an der Leine zu führen; der Zutritt für Hunde ist in sämtlichen Gebäuden der Sportanlagen Balgach untersagt.

Art. 28 Grillieren

Das Grillieren ist nur an den dafür vorgesehenen Orten der Sportanlagen Balgach (Aussenoffice Aussenanlagen sowie Office/Küche in der Mehrzweckhalle) erlaubt; der L Sport kann auf den Aussenanlagen weitere Orte bewilligen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Reglementsänderung

Dieses Reglement kann durch den Gemeinderat jederzeit geändert werden.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts/Vollzugsbeginn

Dieses Reglement ersetzt die Betriebs- und Benützungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Balgach der Politischen Gemeinde Balgach und der Primarschulgemeinde Balgach vom 7. Juni 1993. Es untersteht dem fakultativen Referendum.

Vom Gemeinderat Balgach erlassen am 20. April 2010/ergänzt am 10. Oktober 2011. Vollzugsbeginn ist am 5. Juni 2010.

POLITISCHE GEMEINDE BALGACH IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Ernst Metzler
Gemeindepräsident

Reto Fach
Gemeinderatsschreiber

Fakultatives Referendum:

Referendumsaufgabe in der Politischen Gemeinde Balgach vom 6. Mai 2010 bis 4. Juni 2010.
Gegen das Betriebs- und Benützungsreglement ist kein Referendumsbegehren eingereicht worden.